



**Landesrecht konsolidiert Vorarlberg: Gesamte Rechtsvorschrift für Landes-COVID-19-MV, Fassung vom 11.11.2020**[Druckansicht](#)Andere Formate:  **Langtitel**

Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Landes-COVID-19-MV)

StF: [LGBI.Nr. 63/2020](#)**Änderung**[LGBI.Nr. 70/2020](#)**Präambel/Promulgationsklausel**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z. 1 und § 7 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, [BGBl. I Nr. 12/2020](#), zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 104/2020](#), sowie des § 5 Abs. 3, § 15 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 6 und § 43a Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, [BGBl. Nr. 186/1950](#), zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 104/2020](#), wird verordnet:

**Text**

## § 1\*)

**Registrierung von Kunden im Gastgewerbe**

(1) Der Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes nach § 7 Abs. 2 COVID-19-SchuMaV oder einer gastronomischen Einrichtung in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Abs. 3 COVID-19-SchuMaV, hinsichtlich derer eine Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe erforderlich ist, darf das Betreten durch Kunden zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken zur Konsumation in der Betriebsstätte nur zulassen, wenn ihm diese zum Zweck der Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, insbesondere zur Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Kontakten, ohne unnötigen Aufschub folgende Daten schriftlich bekannt geben:

- a) den Familien- und den Vornamen; und
- b) die Telefonnummer oder die E-Mail-Adresse.

Im Fall von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, genügt die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen erwachsenen Person.

(2) Der Betreiber hat die Kontaktdaten nach Abs. 1 mit Datum und Uhrzeit des Betretens der Betriebsstätte bzw. der gastronomischen Einrichtung im Beherbergungsbetrieb zu versehen und, soweit vorhanden, auch die Nummer des Verabreichungsplatzes zu vermerken und diese Daten geordnet aufzubewahren.

(3) Der Betreiber hat der Bezirkshauptmannschaft auf deren Verlangen die Daten nach Abs. 1 und 2 zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in elektronischer Form zu übermitteln, wenn diese vom Betreiber entsprechend verarbeitet worden sind.

(4) Der Betreiber darf die Daten nach Abs. 1 und 2 ausschließlich zu dem im Abs. 1 genannten Zweck verarbeiten und der Bezirkshauptmannschaft im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Die Bezirkshauptmannschaft darf die Daten nur zu dem im Abs. 1 genannten Zweck verarbeiten.

(5) Die Verarbeitung der Daten nach Abs. 1 und 2 einschließlich der Übermittlung an die Bezirkshauptmannschaft hat unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes zu erfolgen. Dazu hat der Betreiber geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

(6) Der Betreiber hat die Daten nach Abs. 1 und 2 nach Ablauf von vier Wochen, vom Zeitpunkt ihrer erstmaligen Verarbeitung an gerechnet, zu löschen.

(7) Den Pflichten nach Abs. 1 bis 3 kann der Betreiber auch durch Verwendung eines digitalen Registrierungssystems nachkommen, sofern sichergestellt ist, dass auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft zumindest verifizierte Daten nach Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 übermittelt werden.

\*) Fassung [LGBI.Nr. 70/2020](#)

## § 2\*)

**Verweise**

Verweise auf die COVID-19-SchuMaV beziehen sich auf die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, [BGBl. II Nr. 463/2020](#).

\*) Fassung [LGBI.Nr. 70/2020](#)

## § 3\*)

**Inkrafttretensbestimmung zur Novelle [LGBI.Nr. 70/2020](#)**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, [LGBI.Nr. 70/2020](#), tritt am 3. November 2020 in Kraft.

\*) Fassung [LGBI.Nr. 70/2020](#)

[Zum Seitenanfang](#)

© 2020 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort